

tionsprinzip gezogenen Grenzen für die Festsetzung der Bezügelhöhe in Betracht kommen und dem Gesetzgeber jedenfalls Anlass geben, die wachsende Differenz zu beobachten und seine Erwägung, dass die verfassungsrechtlichen Maßstäbe gleichwohl eingehalten sind, zu plausibilisieren.⁴⁴⁵

Art. 33 Abs. 5 GG verpflichtet auf verfahrensrechtlicher Seite die Gesetzgeber und Dienstherrn, die materiell

Gültigkeit beanspruchenden Maßstäbe amtsangemessener Alimentation am rechtstatsächlichen Befund zu messen. Fällt der Befund defizitär aus, ist die Alimentation nicht mehr amtsangemessen und von Verfassungen wegen anzupassen.

⁴⁵ BVerfG, Beschluss vom 2.10.07 – 2 BvR 1715/03 u.a. –, www.bverf.g.de.

Diskriminierung im deutschen Dienstrecht?

Anmerkungen zum Vertragsverletzungsverfahren gegenüber Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der Richtlinie 78/2000/EG im deutschen öffentlichen Dienstrecht

Von Ulrich Reithmann

Der Autor erläutert die Kritik der EU-Kommission an einer vermeintlich unzureichenden Umsetzung der Richtlinie 78/2000/EG durch das AGG im deutschen öffentlichen Dienstrecht und stellt die geltende Rechtslage betr. die Beihilfe, die Verheiratetenzulage in Form des sog. Familienzuschlags und das Witwen- bzw. Witwergeld dar. Im Mittelpunkt der Prüfung stehen die Qualifikation dieser Bezüge als Arbeitsentgelt bzw. als Leistungen gesetzlicher Sicherungssysteme sowie die Vergleichbarkeit der Situation von Lebenspartnern von Beamten mit der von Ehegatten von Beamten. Der Autor verneint mit Verweis auf die bisherige Gesetzgebung in Bund und Ländern eine Angleichung dieser Familienstände im öffentlichen Dienstrecht.

I. Vorbemerkung

Die Richtlinie 78/2000/EG¹ zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf wurde in Deutschland durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)² umgesetzt. Die EU-Kommission kritisierte³ nun die Umsetzung der Richtlinie 78/2000/EG in das deutsche Recht, das in Bezug auf die Gewährung der beamtenrechtlichen Beihilfe, der Verheiratetenzulage in Form des sog. Familienzuschlags

und des Witwen- bzw. Witwergelds Eheleute besserstellt als Lebenspartner nach LPartG.⁴ Bundesjustizministerin Zypries hat sich bereits im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages dahingehend geäußert, dass das Beihilfe- und Pensionsrecht insofern geändert werden müsse.⁵ Hierüber besteht aber offenbar schon auf Bundesebene kein Einvernehmen. Zudem sind, da infolge der Föderalismusreform⁶ die Gesetzgebungsbefugnisse im Dienstrecht für die Beamten der Länder und der Kommunen weitgehend auf die Länder übergegangen sind, insofern auch die einzelnen Länder zur Prüfung der Rechtslage aufgerufen.

¹ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303 v. 2.12.2000, S. 16. Zur Bedeutung der Richtlinie für das nationale Recht z.B. *Thüsing*, NJW 2003, S. 3441 ff. Vgl. hierzu auch *Bauschke*, RiA 2006, S. 241, 2007, S. 1; *Mahlmann*, ZBR 2007, S. 325 (326); *Rengier*, BB 2005, S. 2574 (2575) mit einer Darstellung der verschiedenen Positionen.

² Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14.08.2006, BGBl. I S. 1897. Vgl. hierzu etwa *Bauschke*, RiA 2006, S. 241; *ders.*, RiA, 2007, 167. Allgemein zur Gleichbehandlung etwa *Junker*, EuZW 2006, S. 524; *Mahlmann*, (Fn. 1); *Richardi*, NZA 2006, S. 881. Die Einbeziehung der Bundesbeamten in das AGG erfolgte aufgrund Art. 73 Nr. 8 GG a.F., die der Landesbeamten gemäß Art. 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GG a.F., vgl. BT-Drs. 16/1780, S. 29.

³ Laut einem Bericht der dpa, bdt0416 vom 11.02.2008 wurde ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Vgl. auch die Pressemitteilung der EU-Kommission IP/08/155 und die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 16/8461 v. 10.3.2008.

⁴ Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG), beschlossen als Art. 1 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (LPartDisBG), BGBl. I 2001, 266, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007, BGBl. I S. 3189. Zum Werdegang der Vorschriften vgl. z.B. *Bruns/Kemper* (Hrsg.)/*Stüber*, Lebenspartnerschaftsrecht Handkommentar, Einführung Nr. 13 ff. Nicht im Bundesrat angenommen wurde hingegen das sog. Ergänzungsgesetz (LPartGErgG (BT-Drs. 14/4545, u.a. 4875), in dem insbesondere dienstrechtliche Regelungen getroffen werden sollten. Auch im angerufenen Vermittlungsausschuss konnte keine Einigung erzielt werden, sodass der Gesetzentwurf mit Ablauf der 14. Legislativperiode der Diskontinuität verfiel. Ein Teil der dienstrechtlichen Vorschriften, die im LPartGErgG nicht durchgesetzt werden konnten, wurden in das sog. Überarbeitungsgesetz übernommen; dies gilt für Vorschriften des Sonderurlaubs, des Laufbahnrechts, der Reisekosten, des Trennungsgelds und der Umzugskosten (vgl. *Bruns/Bruns*, Abschnitt 5 II Nr. 9. Rdnrn. 4 ff.), nicht aber für die Beamtenversorgung, das Besoldungsrecht und die Beihilfe.

⁵ Z.B. *Süddeutsche Zeitung* v. 21.2.2008.

⁶ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8.2006, BGBl. 2006 I S. 2034. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes ist eine föderale Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern mit Wirkung vom 1.9.2006 beschlossen worden. Dabei sind auch die Regelungskompetenzen im Dienstrecht verändert worden. Die bisherige konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Besoldung und Versorgung (Art. 74a GG a.F.) ist weggefallen. Seither regeln der Bund und die Länder jeweils auch die Besoldung und Versorgung ihrer Beamten in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, so etwa ausdrücklich für die Besoldung *Clemens/Millack/Engelking/Lantermann/Henkel*, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, vor Teil I Änderung der Gesetzgebungskompetenz, Nr. 1.